

Rund um Fernsehen und Telefon

Der Rundfunkbeitrag beträgt seit August 2021 monatlich 18,36 €, egal wie viele Radios, Fernseher oder Computer es in einer Wohnung gibt.

Der Rundfunkbeitrag muss pro Wohnung nur einmal bezahlt werden und gilt für alle Personen, die dort leben.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht bzw. eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrages möglich.

Anträge auf Befreiung und Ermäßigung der Rundfunkbeitragspflicht sind zu stellen bei: ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice
50656 Köln
Tel.-Nr.: 01806 999 555 10* (Mo - Fr 7:00 - 19:00 Uhr)
(*20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz, 60 Cent/Anruf aus den dt. Mobilfunknetzen)

Ermäßigung des Rundfunkbeitrages

Menschen mit Behinderung, denen das Merkzeichen „RF“ zuerkannt wurde, können eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrages beantragen. Sie zahlen dann einen Beitrag in Höhe von 6,12 € monatlich.

Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht

Menschen, die wenig Geld haben und bestimmte staatliche Sozialleistungen erhalten, können sich von der Rundfunkbeitragspflicht ganz befreien lassen. Dafür muss mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

<i>Sie gehören zu folgendem Personenkreis oder erhalten ...</i>		<i>Vorzulegende Unterlagen (im Original oder in beglaubigter Kopie):</i>
1	Hilfe zum Lebensunterhalt	Aktueller Sozialhilfebescheid
2	Grundsicherung - im Alter oder bei Erwerbsminderung	Bescheid über den Bezug von Grundsicherung
3	Sozialgeld Arbeitslosengeld II	Bescheid über den Bezug von ALG II oder Sozialgeld
4	Asylbewerberleistungsgesetz	Bescheid über den Bezug von Leistungen

5	BAföG; BAB; Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach SGB III (sofern Sie nicht bei den Eltern wohnen)	Bescheid über BAföG, BAB bzw. Ausbildungsgeld
6	Sonderfürsorgeberechtigte (§ 27e des Bundesversorgungsgesetzes)	Bescheid über den Bezug von Leistungen nach § 27e BVG
7	Hilfe zur Pflege nach dem - SGB XII - Kriegsopferfürsorgegesetz - Bundesversorgungsgesetz Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften	Bescheid über den Bezug von Hilfe zur Pflege nach dem SGB oder dem BVG
8	Empfänger*innen von Pflegezulagen (§ 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes) Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des LAG ein Freibetrag zuerkannt wird	Bescheid über den Bezug von Leistungen nach § 267 LAG
9	Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach dem SGB VIII in einer stationären Einrichtung nach § 45 SG VIII leben	Bescheid über den Bezug von Leistungen nach SGB VIII
10	Taubblinde Menschen	Fachärztliches Attest oder eine amtliche Bescheinigung im Original
11	Empfänger*innen von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII	Bescheid über den Bezug von Leistungen nach §72 SGB XII

Antragsformulare sind erhältlich beim jeweiligen Leistungsträger (z.B. Grundsicherungsamt oder Arbeitsagentur), bei den Bürgerämtern oder im Internet unter www.rundfunkbeitrag.de.

Fügen Sie dem Antrag eine einfache, gut lesbare Kopie des erforderlichen Nachweises bei. Schicken Sie bitte nur die Bescheinigung, die auf Ihren Antragsgrund zutrifft. Bitte senden Sie keine Originaldokumente an den Beitragsservice. Eine Rücksendung kann nicht garantiert werden. Viele Behörden stellen auch sogenannte Drittbescheinigungen speziell zur Vorlage beim Beitragsservice aus. Ein Antrag kann nur mit dem erforderlichen Nachweis gestellt werden.

Den Antrag, der eigenhändig unterschrieben sein muss, senden Sie bitte mit den erforderlichen Unterlagen an oben genannte Adresse.

Eine Antragstellung per Fax oder E-Mail ist wegen der eigenhändigen Unterschrift und den beizufügenden Belegen nicht möglich.

Beginn und Dauer der Befreiung / Ermäßigung

Die Befreiung bzw. Ermäßigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Gültigkeitszeitraum Ihres Leistungsbescheids beginnt. Die Dauer richtet sich nach dem Gültigkeitszeitraum des vorgelegten Nachweises. Zurückliegende Zeiträume können maximal drei Jahre rückwirkend ab Antragsstellung berücksichtigt werden. Ist der Nachweis Ihres Leistungsbescheides unbefristet, wird die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht auf drei Jahre befristet.

Ein Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht muss regelmäßig entsprechend der Gültigkeitsdauer erneuert werden.

Bei Wegfall der Befreiungs- / Ermäßigungsvoraussetzungen sind Sie verpflichtet, den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio darüber zu informieren.

Für wen gilt die Befreiung?

Die Befreiung oder Ermäßigung bezieht sich auf die antragstellende Person. Sie kann sich aber auch auf andere Personen in Ihrer Wohnung auswirken: Ihr*e Ehepartner*in oder eingetragene*r Lebenspartner*in sowie Ihre Kinder bis zum 25. Lebensjahr zahlen keinen zusätzlichen Beitrag, wenn sie mit Ihnen zusammenwohnen. Die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht gilt auch für weitere volljährige Mitbewohner*innen, wenn deren Einkommen und Vermögen bei der Gewährung der Sozialleistung berücksichtigt wurden.

Abmeldung vom Rundfunkbeitrag

Bewohner*innen von Alten- und Pflegeheimen (nach § 72 SGB XI) sowie Behinderteneinrichtungen (Zulassung der Einrichtung nach § 75 Abs. 3 SGB XII), die dort dauerhaft vollstationär betreut und gepflegt werden, müssen keinen Rundfunkbeitrag zahlen.

Zur Abmeldung von der Beitragspflicht kann das Formular zur „Abmeldung für Bewohner*innen von Pflegeheimen oder Behinderteneinrichtungen“ genutzt werden, auf welchem die jeweilige Pflegeeinrichtung die erforderlichen Angaben bestätigen muss.

Bewohner*innen von Einrichtungen wie z.B. Altenwohnheimen, die nicht unter die o.g. Kriterien fallen, sind hingegen regulär beitragspflichtig.

Härtefallregelung

Wer nicht zum oben genannten Personenkreis gehört, aber dennoch nur über ein geringes Einkommen verfügt, hat grundsätzlich keine Befreiungsmöglichkeit. Es ist jedoch eine Härtefallregelung vorgesehen für Personen, denen eine der genannten Leistungen wegen Überschreitung der Bedarfsgrenze versagt wurde, wobei die Überschreitung der Bedarfsgrenze geringer als die Höhe des Rundfunkbeitrages sein muss.

Daher empfiehlt sich bei geringem Einkommen einen Antrag beim Beitrags-

service von ARD, ZDF und Deutschlandradio auf Prüfung der Härtefallregelung zu stellen.

Sie verzichten auf eine staatliche Sozialleistung, obwohl Sie darauf Anspruch hätten?

Wenn Sie einen Anspruch auf eine der genannten Sozialleistungen haben, aber aus persönlichen Gründen bewusst auf eine Inanspruchnahme verzichten, können Sie unter folgenden Voraussetzungen eine Befreiung als besonderer Härtefall beantragen: Ihnen muss eine der oben genannten Sozialleistungen bewilligt worden sein und Sie haben auf diese Sozialleistung gegenüber der Sozialbehörde schriftlich verzichtet. Dem Antrag müssen der Bewilligungsbescheid der Sozialbehörde (sogenannte Drittbescheinigung) und die Verzichtserklärung als Nachweis für die Befreiung beigefügt werden.

Sozialtarif der Telekom

Den Sozialtarif erhalten die Telekom-Kund*innen, wenn sie (oder im Haushalt lebende Angehörige)

1. vom Rundfunkbeitrag befreit sind oder
2. Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten oder
3. blind, gehörlos oder sprachbehindert mit einem Grad der Behinderung von mindestens 90% sind.

Die Höhe der freiwilligen sozialen Vergünstigungen der Deutschen Telekom pro Monat beträgt

6,94 Euro netto für die beiden erstgenannten Voraussetzungen und
8,72 Euro netto für die dritte Bedingung.

Der Sozialtarif wird in Form von freien Telefoneinheiten gewährt und gilt nur für Verbindungen über das Festnetz der Telekom. Er gilt nicht für die Grundgebühr, Sonderrufnummern oder Verbindungen mit Mobilfunk-Netzen und kann nicht auf den Folgemonat übertragen werden. Der Sozialtarif ist ein freiwilliger Nachlass der Telekom und kann jederzeit widerrufen werden.

	<p><u>Seniorenberatung Neukölln</u> - i.A. des Bezirksamtes Neukölln Rollbergstraße 30, 12053 Berlin Telefon: 030 – 68 97 70 10 E-Mail: seniorenberatung@hvd-bb.de Internet: seniorenberatung-neukoelln.de</p>	
---	---	---

© Seniorenberatung Neukölln, Stand: Januar 2026